

Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit dem Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 05. März 2024 und §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Eberswalde (nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt) werden Geldleistungen in Form von Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, wenn Verwaltungstätigkeiten von dem/der Beteiligten beantragt worden sind oder sie ihn/sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Diese Satzung gilt nicht:
 1. soweit die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften geregelt ist,
 2. für die Geldleistungen, die die Stadt Eberswalde nicht in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung erhebt.

§ 2

Gebührenmaßstab und -höhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der Verwaltungstätigkeit notwendig ist.
- (2) Es werden Festbetragsgebühren und Zeitgebühren erhoben. Die Höhe der für die einzelnen Verwaltungstätigkeiten zu erhebende Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis in § 13 dieser Satzung.
- (3) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden Verwaltungstätigkeiten werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifen des Gebührenverzeichnisses (siehe § 13) erhoben.

- (4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit wird um ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt, wenn die Verwaltungstätigkeit
- a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen
 - b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührenerhebung bei Widerspruchsbescheiden

Für Widerspruchsbescheide ist nur dann eine Gebühr zu erheben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei Zurückweisung 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 4

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte
2. Verwaltungstätigkeiten, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Beschäftigten der Stadt Eberswalde bzw. ihrer Rechtsvorgänger ergeben,
3. Verwaltungstätigkeiten, für die Gebührenfreiheit durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes, durch Satzung oder durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag angeordnet ist.
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
5. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde, wenn sie im Rahmen ihres Akteneinsichtsrechtes nach § 29 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Ausübung ihres Mandates die Anfertigung von Vervielfältigungen von der Stadt Eberswalde verlangen.

§ 5

Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Erhebung von Gebühren sind befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Verwaltungstätigkeit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Verwaltungstätigkeit unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 6

Ermäßigung und Befreiung

Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in §§ 4 und 5 hinaus genannten Fälle aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 7

Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstehen, sind vom Gebührenpflichtigen bzw. von der Gebührenpflichtigen zu ersetzen, auch wenn er/sie von der Gebührenpflicht befreit ist.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere:
 1. Zustellungskosten,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Im Übrigen sind für den Ersatz der baren Auslagen die weiteren Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. wer die jeweilige Verwaltungstätigkeit beantragt hat oder zu wessen unmittelbaren Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld eines nach Nummer 1 Pflichtigen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Eberswalde übernommen hat,
 3. wer für die Gebührenschuld eines nach Nummer 1 Pflichtigen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von baren Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10

Festsetzung der Gebühren

Gebühren werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Gebühren soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

§ 11

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenpflichtigen fällig, soweit durch die Stadt Eberswalde kein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr und Auslagen abhängig gemacht werden. Übersteigt der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld, ist der übersteigende Betrag zu erstatten.

§ 12

Zahlung der Gebühren

Gebühren und Auslagen sind im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs an die Stadt Eberswalde zu entrichten.

§ 13
Gebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Tatbestand	Maßstab	Gebühr
<u>Abschnitt A – Allgemeine Verwaltungstätigkeiten</u>			
1	Erteilung von schriftlichen Auskünften, Bescheinigungen und Genehmigungen, Abgabe von Stellungnahmen und gutachterlichen Auswertungen und Vornahme von Amtshandlungen in Form von Schreiben, Tabellen, Zeichnungen usw.	Je angefangene 30 Minuten	24,36 EUR
2	Amtshandlungen gem. Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) - Amtshandlungen in Angelegenheiten der freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltung, bei Einsicht in andere Akten gilt die Gebührenordnung des Landes - Gewährung (einschließlich der erforderlichen Vorarbeiten) von Einsicht in Akten (schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise aufgezeichnete Unterlagen) von nicht personenbezogenen Daten	je angefangene 30 Minuten	24,36 EUR
<u>Abschnitt B – Besondere Verwaltungstätigkeiten</u>			
3	Fundsachen		
	Negativbescheinigung über Fundsachen für Versicherungsangelegenheiten	je Bescheinigung	8,85 EUR
4	Steuerangelegenheiten		
4.1	Ersatz für verlorengegangene Hundesteuermarken	je Marke	5,00 EUR
4.2	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (außer für die Vergabe öffentlicher Aufträge)	je Bescheinigung	17,35 EUR
5	Wohnungsangelegenheiten		
	Zweitschrift Wohnberechtigungsschein	je Zweitschrift	13,04 EUR
6	Bauwesen/ Stadtentwicklung		
6.1	Erschließungsbescheinigungen/ Anliegerbescheinigungen	je Bescheinigung	38,19 EUR
6.2	Vergabe, Änderung, Bestätigung einer Hausnummer	je Hausnummer	32,82 EUR
6.3	Erteilung von Negativzeugnissen zum Vorkaufsrechtverzicht bei Grundstücksverträgen nach Baugesetzbuch (BauGB)	je Zeugnis	58,30 EUR

6.4	Erteilung von Negativzeugnissen zum Vorkaufsrechtverzicht bei Grundstücksverträgen nach Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG)	je Zeugnis	38,58 EUR
-----	---	------------	-----------

§ 14
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eberswalde, die am 01.10.2001 öffentlich bekannt gemacht wurde, außer Kraft.

Eberswalde, den 27.09.2024

gezeichnet
Götz Herrmann
Bürgermeister

Siegel